

"Goethe Gymnasium/Rutheneum seit 1608"
 Nicolaiberg 6, Schulteil Johannisplatz 6
 07545 Gera
 Tel.: 0365 22494/24101



HAUSORDNUNG vom 10.07.2013

Folgende verbindliche Festsetzungen der nachfolgenden Hausordnung sind auf der Grundlage der Schulordnung für Gymnasien des Freistaates Thüringen und des Thüringer Schulgesetzes erstellt worden:

1 Festlegungen zum Ablauf des Unterrichtstages:

1.0 Fahrräder

Die Schüler haben die Möglichkeit, ihre Fahrräder auf dem Schulhof abzustellen, soweit der Schulleiter keine weiteren Anordnungen trifft. Der Versicherungsschutz durch die Schule erfolgt nur nach Anmeldung des jeweiligen Fahrrads im Sekretariat (Fahrradbenutzungserlaubnis).

1.1 Unterrichtszeiten

Haus 1, Montag - Freitag			Haus 2, Montag - Donnerstag			Haus 2, Freitag		
Stunde	von	bis	Stunde	von	bis	Stunde	von	bis
1.	08:00 Uhr	08:45 Uhr	1./2.	08:00 Uhr	09:30 Uhr	1./2.	08:00 Uhr	09:30 Uhr
2.	08:55 Uhr	09:40 Uhr						
3.	09:50 Uhr	10:35 Uhr	3./4.	09:55 Uhr	11:25 Uhr	3./4.	09:55 Uhr	11:25 Uhr
10:50 Uhr Vorklingeln								
4.	10:55 Uhr	11:40 Uhr						
5.	11:50 Uhr	12:35 Uhr	5./6.	11:55 Uhr	13:25 Uhr	5.	11:55 Uhr	12:40 Uhr
6.	12:45 Uhr	13:30 Uhr				6.	12:50 Uhr	13:35 Uhr
7.	14:00 Uhr	14:45 Uhr	7./8.	14:00 Uhr	15:30 Uhr			
8.	14:50 Uhr	15:35 Uhr						

Die Schule ist 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn geöffnet.
 Der Nachmittagsunterricht beginnt zur 7. Stunde.

1.2 Unterrichtsablauf

1.2.1 Stundenbeginn

Jeder Schüler befindet sich vor dem Klingelzeichen unterrichtsbereit im jeweiligen Unterrichtsraum. Die Sitzordnung ist dabei laut Klassenspiegel grundsätzlich einzuhalten.

Die Garderobe wird an den vorgesehenen Plätzen abgelegt.

Die Schüler der Klassen 5 bis 9 stehen zur Begrüßung auf.

Der Fachlehrer stellt die Anwesenheit der Schüler fest.

1.2.2 Stundenende

Der Fachlehrer beendet möglichst mit dem Klingelzeichen die Stunde. Nach Beendigung des Unterrichts verlässt jeder Schüler seinen Arbeitsplatz in einem ordnungsgemäßen Zustand. Grundsätzlich hat jeder Schüler dabei seinen verursachten Müll zu entsorgen. Der Ordnungsdienst sorgt für die Grobreinigung. Grobreinigung umfasst das Säubern der Tafel und des Raumes. Der Ordnungsdienst wird in der Sekundarstufe I durch die Regelungen im Klassenbuch festgelegt. In der Sekundarstufe II erfolgt die Einteilung durch den jeweiligen Fachlehrer nach billigem Ermessen. Jeder Klasse wird die Verantwortung für einen Klassenraum übertragen.

1.2.3 Stundenablauf

Die Eingangstüren der Schule sind während des Unterrichts geschlossen zu halten.

Jeder Schüler hat die Pflicht, regelmäßig die Schule zu besuchen und alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der Schule stören könnte.

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich zu informieren.

Arztbesuche sollten grundsätzlich außerhalb der Schulzeit stattfinden.

Minderjährige Schüler können in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten von diesem Grundsatz befreit werden. Selbiges gilt für die Beurlaubung eines Schülers.

Zuständig für Befreiungen bezüglich Arztbesuche ist der jeweilige Klassenlehrer bzw. Stammkursleiter.

Zuständig für Beurlaubungen des Schülers sind:

- 1) der Klassenlehrer bzw. Stammkursleiter bei Beurlaubungen bis zu 3 Unterrichtstagen
- 2) der Schulleiter bis zu 15 Unterrichtstagen
- 3) das staatliche Schulamt in den sonstigen Fällen

Bei unentschuldigtem Fehlen erfolgen disziplinarische Maßnahmen.

Während des Sportunterrichts sind Geld, Wertsachen und sonstige Kostbarkeiten dem Fachlehrer zur Aufbewahrung zu übergeben. Bei Verlust durch eigenes Verschulden übernimmt die Schule keine Haftung.

1.2.4 Verhalten bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes

Bei Unterricht außerhalb des Schulgeländes, insbesondere auf dem Sportplatz und in der Turnhalle, legen die Schüler alle Wege grundsätzlich geschlossen nach Anweisung des verantwortlichen Lehrers zurück.

Die Aufsicht kann durch den Lehrer auf einen verantwortungsbewussten und zuverlässigen Schüler übertragen werden.

Eine Ausnahme bildet hierbei die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ab Klassenstufe 10, die den Schüler berechtigen, alle Wege selbstverantwortlich zurückzulegen.

Eine weitere Ausnahme sind Wege zur Sportstätte am Beginn bzw. von der Sportstätte am Ende des Unterrichtstages (Sportunterricht).

Für beide Ausnahmen gilt, dass der Schüler den Weg ohne Umwege und direkt zu bewältigen hat.

Im Straßenverkehr sind die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (STVO) einzuhalten.

1.3 Behandlung von Schuleigentum

Leihexemplare von Schulbüchern müssen eingebunden und pfleglich behandelt werden. Spezielle Fachgerätschaften dürfen nur auf Anweisung des Lehrers verwendet werden.

Für mutwillige Beschädigung von Schuleigentum haften die Erziehungsberechtigten.

1.4 Pausenordnung

Die Pausen dienen vorwiegend dem Wechsel der Unterrichtsräume.

In den Pausen dürfen nur die Schüler der Klassen 11 bis 13 mit schriftlichem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters das Schulgelände verlassen. Zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht ist das Verlassen des Schulgeländes generell gestattet.

Die Schüler der Klasse 10 bleiben grundsätzlich während der Hofpause auf dem Schulgelände. Ausnahmen werden nur vom Klassenlehrer oder von der Schulleitung genehmigt. Schüler der Klassen 5 bis 9 haben diese Pause auf dem Schulhof zu verbringen. Sie suchen diesen selbstständig auf. Die Sachen verbleiben in den zuletzt genutzten Fachräumen. Das Abstellen der Schultaschen außerhalb der Unterrichtsräume ist untersagt. Geld, Wertsachen und sonstige Kostbarkeiten sind ständig bei sich zu tragen. Bei Verlust durch eigenes Verschulden übernimmt die Schule keine Haftung.

Bei schlechtem Wetter (Abklingeln) verbleiben die Schüler während der Hofpause in den jeweiligen Unterrichtsräumen und wechseln erst mit dem Vorklingeln.

Für die Schüler der Klassen 5 bis 9 ist das Öffnen der Fenster nur auf Anweisung des Lehrers gestattet. Es ist verboten, sich aus den Fenstern zu lehnen. Alle Schüler bewegen sich im gesamten Schulgelände ruhig und diszipliniert.

1.5 Verwendung und Besitz von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Waffen

Der Besitz, Handel und Genuss von alkoholischen Getränken und Rauschmitteln sind innerhalb der Schulanlage untersagt.

Es ist verboten, jegliche Arten von Stich-, Schlag- und Schusswaffen sowie Reizsprays in die Schule mitzubringen.

1.6 Rauchen

Das Rauchen durch die Schüler und Lehrer ist in der gesamten Schulanlage grundsätzlich untersagt.

1.7 Geräte zur elektronischen Kommunikation

Geräte zur elektronischen Kommunikation haben im Schulhaus grundsätzlich ausgeschaltet zu sein. Verstöße dagegen werden mit Ermahnung und im Wiederholungsfall mit Ordnungsmaßnahmen belegt. Auf Anweisung des Lehrers dürfen diese Geräte zur Speicherung von Informationen und zum Abrufen von Informationen genutzt werden. Der Lehrer entscheidet, ob der Schüler bei Bedarf elektronisch kommunizieren darf.

1.8 Kleiderkodex

Die Schulelternvertretung unterstützt die Lehrerschaft, dass bei Auftreten eines Schülers oder einer Schülerin in extremer Kleidung der Lehrer oder die Lehrerin berechtigt ist, den Schüler oder die Schülerin zu ermahnen und bei Eintreten eines Wiederholungsfalles von ihm bzw. ihr zu verlangen, ein Schul-T-Shirt überzuziehen. Was unter extremer Kleidung zu verstehen ist, wird in das Ermessen des Lehrers oder der Lehrerin gestellt. Der Schüler oder die Schülerin ist verpflichtet, das Schul-T-Shirt binnen angemessener Frist wieder gewaschen und gebügelt zurück zu bringen.

1.9 Aufsicht

Die Aufsicht wird durch verantwortliche Lehrer nach dem gültigen Aufsichtsplan gewährleistet. Ein Aufsichtsplan für die gesamte Schulanlage ist durch die Schulleitung aufzustellen und in seiner jeweils gültigen Fassung als Aushang zur Einsicht für den Schüler zu veröffentlichen.

1.10 Bekanntmachungen

Alle Schüler und Lehrer sind verpflichtet, sich regelmäßig an der Mitteilungstafel über Stundenplanveränderungen und andere Mitteilungen zu informieren.

2 Verhalten bei Gefahrensituationen

In Gefahrensituationen, insbesondere bei Brand, Gasgeruch, terroristischen Anschläge etc. ist sofort ein Lehrer oder Mitarbeiter der Schule zu verständigen, der dann entsprechend der Alarmordnung die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleitet.

Die Alarmordnung ist an den Mitteilungstafeln dem Schüler öffentlich bekannt zu geben.

Im Falle einer notwendigen Räumung des Gebäudes tritt durch Auslösen der Sirene der Fluchtplan in Kraft (Aushang in den Etagen).

Der Schüler hat in Gefahrensituationen, insbesondere bei der Räumung des Gebäudes, den Anweisungen des Fachlehrers unbedingten Gehorsam zu leisten.

Alarmübungen sind mindestens einmal pro Halbjahr durchzuführen.

3 Sekretariat

Das Sekretariat ist für Schüler zu folgenden Zeiten geöffnet:

Haus 1	Haus 2
Montag bis Donnerstag	Montag bis Donnerstag
07:30 - 08:00 Uhr	07:30 Uhr - 08:00 Uhr
10:30 - 11:00 Uhr	11:30 Uhr - 12:00 Uhr
13:30 - 14:00 Uhr	13:30 Uhr - 14:00 Uhr
Freitag	Freitag
07:30 - 08:00 Uhr	07:30 Uhr - 08:00 Uhr
10:30 - 11:00 Uhr	11:30 Uhr - 12:00 Uhr

Zu anderen Zeiten ist das Sekretariat nur in Ausnahmefällen aufzusuchen.

4 Essenversorgung

Falls Essenversorgung in der Schulanlage angeboten wird, ist das Mittagessen von jeder Klasse zu festgelegten Zeiten und in zugewiesenen Räumen einzunehmen.

5 Publikationen

Politische Wahlwerbung und Schriften politischer Parteien zu Werbezwecken dürfen in der gesamten Schulanlage weder angebracht noch verteilt werden.

Publikationen jeglicher weiterer Art, insbesondere Schülerzeitung, Plakate und Werbung, sind vor der Verbreitung laut deutschem Presserecht dem Schulleiter vorzulegen. (§ 26a Thüringer Schulgesetz ist Anlage dieser Hausordnung.)

6 Belehrungen

Belehrungen der Lehrkräfte ergänzen und konkretisieren die Hausordnung. Sie sind integraler Bestandteil der Hausordnung.

Die Nachweispflicht für vorgenommene Belehrungen obliegt der Lehrkraft, insbesondere Eintragung in das Klassen- bzw. Stammkursbuch.

7 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Verstöße gegen das Thüringer Schulgesetz, die Schulordnung für Gymnasien und diese Hausordnung werden mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen laut § 51 des Thüringer Schulgesetzes geahndet. Auf Beschluss der Schulkonferenz können Schüler, die gegen die Schul- und Hausordnung verstoßen haben oder Schäden an materiellen Gütern der Schule herbeigeführt haben, zu gemeinnütziger Arbeit herangezogen werden. (§ 51 Thüringer Schulgesetz ist Anlage dieser Hausordnung.)

8 Schlussvorschriften

Jeder Schüler ist bei seiner Aufnahme in den Schulbetrieb über diese Hausordnung in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen ist sie Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülern auszuhändigen.

Die Hausordnung ist an der Mitteilungstafel öffentlich auszuhängen.

Die Wirksamkeit der Hausordnung bleibt unberührt, wenn eine einzelne Regelung dieser Hausordnung unwirksam wird.

gez. Dr. Hensel
Schulleiter

Anhang der Hausordnung des „Goethe Gymnasiums/Rutheneum seit 1608“
(Auszug aus der Thüringer Schulordnung)

§ 26a
Schülerzeitung

- (1) Die Schüler können in der Schülerzeitung von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch machen. Jeder Schüler hat das Recht, an einer Schülerzeitung für eine oder mehrere Schulen mitzuwirken. Die Schülerzeitung wird von einer Redaktion von Schülern herausgegeben und vertrieben. Die Redaktion ist, anders als bei der im Rahmen einer Schulveranstaltung unter der Verantwortung eines Schulleiters herausgegebenen Schulzeitung, für den Inhalt der Schülerzeitung allein verantwortlich. Sie kann sich einen Lehrer ihres Vertrauens zur Beratung wählen.
- (2) Die Herausgabe der Schülerzeitung unterliegt dem Thüringer Pressegesetz und den einschlägigen presserechtlichen Bestimmungen. Eine Zensur findet nicht statt.
- (3) Der Schulleiter kann die Verbreitung einzelner Ausgaben der Schülerzeitung auf dem Schulgelände untersagen, wenn deren Inhalt das Recht der persönlichen Ehre verletzt oder in anderer Weise gegen Rechtsvorschriften verstößt. Eine weitergehende Beschränkung ist unzulässig. Ist die Redaktion mit der Entscheidung des Schulleiters nicht einverstanden, so kann sie deren Behandlung in der Schulkonferenz verlangen.

§ 51
Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Pädagogische Maßnahmen liegen in der Verantwortung der Schule und gewährleisten die Entwicklung des Schülers im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrages. Gefährdungen dieser Entwicklung sind zunächst mit pädagogischen Maßnahmen zu begegnen. Dazu gehören insbesondere das Gespräch mit dem Schüler, das Lob und die Ermahnung, gemeinsame Gespräche mit Eltern und Lehrern, die formlose Missbilligung des Fehlverhaltens, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler sein Fehlverhalten erkennen zu lassen, sowie das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach Benachrichtigung der Eltern. Zeigen diese Maßnahmen keinen Erfolg, soll gegenüber den Eltern eine schriftliche Mitteilung erfolgen (Hinweis); bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muss ein Hinweis erfolgen.
- (2) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit pädagogische Maßnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichen. Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Nr. 3 bis 6 können die gewählten Schüler- und Elternvertretungen der Klasse auf Verlangen des Schülers oder seiner Eltern gehört werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis durch den Klassenlehrer,
2. der Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz,
3. der strenge Verweis durch den Schulleiter,
4. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz,
5. der Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu sechs Tagen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz,
6. der Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu vier Wochen durch den Schulleiter auf Beschluss der Lehrerkonferenz und mit Zustimmung des zuständigen Schulamts,
7. die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart durch das zuständige Schulamt (den Antrag stellt der Schulleiter auf Beschluss der Lehrerkonferenz).

(4) Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 besteht nicht. Vor dem Ergreifen der Ordnungsmaßnahmen sind diese zunächst anzudrohen; die betroffenen Schüler sind anzuhören. Der Androhung bedarf es nicht, wenn eine sofortige Reaktion zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs geboten erscheint. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 4 bis 7 sind die Eltern zu informieren, anzuhören und zu beraten. Die Schule berät unter Einbeziehung des zuständigen Jugendamts in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 5 und 6 die Eltern über mögliche Unterstützungsmaßnahmen während dieser Zeit. Die Schulaufsicht hat auf Antrag der Eltern und auf Antrag volljähriger Schüler die Entscheidung nach Absatz 3 Nr. 4 bis 7 zu überprüfen.

(5) Andere als die in Absatz 3 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen sowie die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen und Gruppen als solche sind nicht zulässig. Körperliche Züchtigung ist verboten. Ordnungsmaßnahmen, pädagogische Maßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig. Außerschulisches Verhalten des Schülers soll nur Gegenstand einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 sein, soweit es sich auf den Schul- oder Unterrichtsbetrieb störend auswirkt.

(6) Der Besitz, Handel und Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken sowie das Rauchen ist den Schülern innerhalb der Schulanlage untersagt. Die Schule ist befugt, den Schülern Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören, wegzunehmen und sicherzustellen. Über den Zeitpunkt der Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter.